

Deutsche eVergabe



Die elektronische Vergabe als innovatives Instrument zur Gestaltung und Standardisierung kommunaler Beschaffung

Innovative kommunale Beschaffung
Fachkonferenz des
Deutschen Städte- und Gemeindebundes,
Hessischen Städte- und Gemeindebundes und des
Hessischen Städtetages

Referent: Daniel Zielke

Warum elektronisch Aufträge ausschreiben und vergeben?

- **Effizienz**

- Einsparpotentiale durch Kostenreduktion und weniger Zeitaufwand (Vergabestellen / Bieter)

Grunddaten der Beschaffung alt/neu:	alt	neu
Reduzierung des Aufwandes von/auf:	5 Std./Verg.	1,5 Std./Verg.
Prozesskosten bei ca. 600.000 Vergaben/Jahr:	ca. 116 Mio.€	ca. 35 Mio.€
Ø Materialkostensenkung/Vergabe:		ca. 3 %
Ø Materialkostensenkung in Summe/Jahr bei 0,9 Mrd.€ V-Vol.:		ca. 27 Mio.€

Quelle: Freistaat Bayern

Warum eVergabe?

- Politischer Wille:
 - Transparenz und wirtschaftliche Verwendung der Mittel
 - Aktionsplan 2010 der EU
 - Koalitionsvertrag der Bundesregierung
 - 3-Stufen-Plan des Bundes
 - **Strategie für die eVergabe COM(2012) 179 final**
- Transparenz der Vergabe (Dokumentation, Nachvollziehbarkeit, „neutrale“ LV's)
- Vertraulichkeit, Einhaltung von Fristen
- Gleiche Wettbewerbsbedingungen für Bieter und Förderung der Wirtschaft

Bekanntmachung wird bereits stark genutzt, das ist aber weitestgehend ohne Effekt für Vergabestellen und Bieter

Rechtliche Grundlagen.

- Europäische Grundlagen der elektronischen Auftragsvergabe
 - EU-Richtlinien 97/52/EG und 98/4/EG, ex § 15 VgV 2001
 - E-Commerce-Richtlinie
 - Signaturrechtlinie
 - Regelungen der EU-Vergaberichtlinien RL 2004/17/EG sowie 2004/18/EG und **KOM(2011) 896/2**
- Deutsches Signaturgesetz mit einer Unterteilung in drei Klassen der digitalen Signatur
 - Einfache, fortgeschrittene und qualifizierte elektronische Signatur

Vergabelandschaft Deutschland



Deutsche
eVergabe

Veröffentlichung im Internet (VK Südbayern, Beschluss vo. 25.06.2010 – Z3-3-3194-1-30/05/10)

„Die Vergabekammer hält den Weg der nationalen Ausschreibung ausschließlich auf der Homepage ... für sehr bedenklich. Gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 1 VOL/A sind Öffentliche Ausschreibungen durch Tageszeitungen, amtliche Veröffentlichungsblätter, Fachzeitschriften oder Internetportale bekannt zu machen. Dadurch soll – nicht anders als durch die EU-weite Ausschreibung – ein transparentes und am Wettbewerbsprinzip orientiertes Vergabeverfahren gefördert werden. Die Bekanntmachung soll außerdem potentiell am Auftrag interessierten Unternehmen eine sachgerechte Entscheidung darüber ermöglichen, ob sie sich am Vergabeverfahren beteiligen wollen. ... Dennoch muss beachtet werden, dass über eine elektronische Veröffentlichungsplattform zwar ein großer Auftraggeberkreis und ungehinderter Zugang zu Ausschreibungen gewährleistet werden kann. Dieses Bekanntmachungsmedium genügt nach dem Regelungszweck des § 17 VOB/A und § 17 VOL/A aber nur dann den Anforderungen der Transparenz, wenn dem durchschnittlichen Nutzer des Internets auch der entsprechende Internetauftritt des Auftraggebers bekannt ist. Intransparenz wird dann anzunehmen sein, wenn sich Bekanntmachungen nur zufällig oder mit großem Aufwand finden lassen.“

Rechtliche Umsetzung der eVergabe in der VOL/A 2009

Umsetzung der eVergabe in der VOL/A (1).

VOL/A 2009

- § 5 Dynamisches elektronisches Verfahren
- § 11 Grundsätze der Informationsübermittlung
- § 12 Bekanntmachung
- § 13 Form und Inhalt der Angebote
- § 13 EG Grundsätze der Informationsübermittlung
- § 14 Öffnung der Angebote
- § 15 EG Bekanntmachung
- § 18 Zuschlag
- § 20 Dokumentation

Umsetzung der eVergabe in der VOL/A (2).

§ 5 VOL/A - Dynamische elektronische Verfahren

- (1) Die Auftraggeber können für die Vergabe von Aufträgen ein dynamisches elektronisches Verfahren einrichten. Ein dynamisches elektronisches Verfahren ist ein zeitlich befristetes ausschließlich elektronisches offenes Vergabeverfahren zur Beschaffung marktüblicher Leistungen, bei denen die allgemein auf dem Markt verfügbaren Spezifikationen den Anforderungen des Auftraggebers genügen. Die Auftraggeber verwenden bei der Einrichtung des dynamischen elektronischen Verfahrens und bei der Vergabe der Aufträge ausschließlich elektronische Mittel gemäß § 11 Absatz 2 und 3 und § 13 Absatz 1 und 2. Sie haben dieses Verfahren als offenes Vergabeverfahren unter Einhaltung der Vorschriften der Öffentlichen Ausschreibung in allen Phasen von der Einrichtung bis zur Vergabe des zu vergebenden Auftrags durchzuführen. Alle Unternehmen, die die Eignungskriterien erfüllen und ein erstes vorläufiges Angebot im Einklang mit den Vergabeunterlagen und den etwaigen zusätzlichen Dokumenten vorgelegt haben, werden zur Teilnahme zugelassen. Die Unternehmen können jederzeit ihre vorläufigen Angebote nachbessern, sofern die Angebote mit den Vergabeunterlagen vereinbar bleiben.
- (2) Beim dynamischen elektronischen Verfahren ist Folgendes einzuhalten: (...)

Umsetzung der eVergabe in der VOL/A (3).

§ 11 VOL/A - Grundsätze der Informationsübermittlung

- (1) Die Auftraggeber geben in der Bekanntmachung oder den Vergabeunterlagen an, ob Informationen auf dem Postweg, mittels Telekopie, direkt, elektronisch oder durch eine Kombination dieser Kommunikationsmittel übermittelt werden.
- (2) Das für die elektronische Übermittlung gewählte Netz muss allgemein verfügbar sein und darf den Zugang der Bewerber oder Bieter zu den Vergabeverfahren nicht beschränken. Die dafür zu verwendenden Programme und ihre technischen Merkmale müssen
 - allgemein zugänglich,
 - kompatibel mit allgemein verbreiteten Erzeugnissen der Informations- und Kommunikationstechnologie und
 - nichtdiskriminierendsein.
- (3) Die Auftraggeber haben dafür Sorge zu tragen, dass den interessierten Unternehmen die Informationen über die Anforderungen an die Geräte, die für die elektronische Übermittlung der Anträge auf Teilnahme und der Angebote erforderlich sind, einschließlich Verschlüsselung zugänglich sind.

Umsetzung der eVergabe in der VOL/A (4).

§ 12 VOL/A - Bekanntmachung, Versand von Vergabeunterlagen

- (1) Öffentliche Ausschreibungen, Beschränkte Ausschreibungen mit Teilnahmewettbewerb und Freihändige Vergaben mit Teilnahmewettbewerb sind in Tageszeitungen, amtlichen Veröffentlichungsblättern, Fachzeitschriften oder Internetportalen bekannt zu machen. Bekanntmachungen in Internetportalen müssen zentral über die Suchfunktion des Internetportals www.bund.de ermittelt werden können.
- (2) Aus der Bekanntmachung müssen alle Angaben für eine Entscheidung zur Teilnahme am Vergabeverfahren oder zur Angebotsabgabe ersichtlich sein. Sie enthält mindestens: (...)
- (3) Die Vergabeunterlagen sind zu übermitteln
 - a) bei Öffentlicher Ausschreibung an alle anfordernden Unternehmen,
 - b) bei Beschränkter Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb und Freihändiger Vergabe mit Teilnahmewettbewerb an die Unternehmen, die einen Teilnahmeantrag gestellt haben, geeignet sind und ausgewählt wurden, oder
 - c) bei Beschränkter Ausschreibung und Freihändiger Vergabe ohne Teilnahmewettbewerb an die Unternehmen, die von den Auftraggebern ausgewählt wurden.
- (4) Die Namen der Unternehmen, die Vergabeunterlagen erhalten oder eingesehen haben, sind vertraulich zu behandeln.

Umsetzung der eVergabe in der VOL/A (5).

§ 13 VOL/A - Form und Inhalt der Angebote

- (1) Die Auftraggeber legen fest, in welcher Form die Angebote einzureichen sind. Auf dem Postweg oder direkt eingereichte Angebote müssen unterschrieben sein; elektronisch übermittelte Angebote sind mit einer "fortgeschrittenen elektronischen Signatur" nach dem Signaturgesetz (3) und den Anforderungen der Auftraggeber oder mit einer "qualifizierten elektronisch § 18 VOL/A - Zuschlag
- (1) Der Zuschlag ist auf das unter Berücksichtigung aller Umstände wirtschaftlichste Angebot zu erteilen. Der niedrigste Angebotspreis allein ist nicht entscheidend.
- (2) Die Annahme eines Angebotes (Zuschlag) erfolgt in Schriftform, elektronischer Form oder mittels Telekopie.
- (3) Bei einer Zuschlagserteilung in elektronischer Form genügt eine "fortgeschrittene elektronische Signatur", in den Fällen des § 3 Absatz 5 Buchstabe i eine "elektronische Signatur" nach dem Signaturgesetz, bei Übermittlung durch Telekopie die Unterschrift auf der Telekopievorlage.
en Signatur" nach dem Signaturgesetz zu versehen; in den Fällen des § 3 Absatz 5 Buchstabe i genügt die "elektronische Signatur" nach dem Signaturgesetz , bei Abgabe des Angebotes mittels Telekopie die Unterschrift auf der Telekopievorlage.
- (2) Die Auftraggeber haben bei Ausschreibungen die Unversehrtheit und Vertraulichkeit der Angebote zu gewährleisten. Auf dem Postweg oder direkt zu übermittelnde Angebote sind in einem verschlossenen Umschlag einzureichen, als solche zu kennzeichnen und bis zum Ablauf der Angebotsfrist unter Verschluss zu halten. Bei elektronisch zu übermittelnden Angeboten ist die Unversehrtheit durch entsprechende organisatorische und technische Lösungen nach den Anforderungen des Auftraggebers und die Vertraulichkeit durch Verschlüsselung sicherzustellen. Die Verschlüsselung muss bis zum Ablauf der Angebotsfrist aufrechterhalten bleiben.

Umsetzung der eVergabe in der VOL/A (6).

§ 13 EG VOL/A - Grundsätze der Informationsübermittlung

- (1) Die Auftraggeber geben in der Bekanntmachung oder den Vergabeunterlagen an, ob Informationen auf dem Postweg, mittels Telekopie, direkt, elektronisch oder durch eine Kombination dieser Kommunikationsmittel übermittelt werden.
- (2) Das für die elektronische Übermittlung gewählte Netz muss allgemein verfügbar sein und darf den Zugang der Bewerber oder Bieter zu den Vergabeverfahren nicht beschränken. Die dafür zu verwendenden Programme und ihre technischen Merkmale müssen
 - ♣ allgemein zugänglich,
 - ♣ kompatibel mit allgemein verbreiteten Erzeugnissen der Informations- und Kommunikationstechnologie und
 - ♣ nichtdiskriminierendsein.
- (3) Die Auftraggeber haben dafür Sorge zu tragen, dass den interessierten Unternehmen die Informationen über die Anforderungen an die Geräte, die für die elektronische Übermittlung der Anträge auf Teilnahme und der Angebote erforderlich sind, einschließlich Verschlüsselung zugänglich sind. Außerdem muss gewährleistet sein, dass die Geräte die in Anhang II genannten Anforderungen erfüllen können.

Umsetzung der eVergabe in der VOL/A (7).

§ 14 VOL/A - Öffnung der Angebote

- (1) Bei Ausschreibungen sind auf dem Postweg und direkt übermittelte Angebote ungeöffnet zu lassen, mit Eingangsvermerk zu versehen und bis zum Zeitpunkt der Öffnung unter Verschluss zu halten. Elektronische Angebote sind auf geeignete Weise zu kennzeichnen und verschlüsselt aufzubewahren. Mittels Telekopie eingereichte Angebote sind ebenfalls entsprechend zu kennzeichnen und auf geeignete Weise unter Verschluss zu halten. (...)

Umsetzung der eVergabe in der VOL/A (8).

§ 15 EG VOL/A - Bekanntmachung, Versand der Vergabeunterlagen

- (1) Die Bekanntmachung einer beabsichtigten Auftragsvergabe wird nach dem in Anhang II der Verordnung (EG) zur Einführung von Standardformularen für die Veröffentlichung von Vergabebekanntmachungen auf dem Gebiet der öffentlichen Aufträge in der jeweils geltenden Fassung enthaltenen Muster erstellt.
- (2) Die Bekanntmachung ist auf elektronischem ⁽⁸⁾ oder auf anderem Wege unverzüglich dem Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften ⁽⁹⁾ zu übermitteln. (...) Die Auftraggeber müssen den Tag der Absendung nachweisen können.
- (3) Elektronisch erstellte und übersandte Bekanntmachungen werden spätestens fünf Tage nach ihrer Absendung an das Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht. (...)
- (4) Die Bekanntmachung darf in der Bundesrepublik Deutschland nicht vor dem Tag der Absendung an das Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht werden. Diese Veröffentlichung darf keine anderen Angaben enthalten als die an das Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften abgesandten Bekanntmachung oder als in einem Beschafferprofil veröffentlicht wurden. Auf das Datum der Absendung der europaweiten Bekanntmachung an das Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften ist in der nationalen Bekanntmachung hinzuweisen.
- (5) Die Auftraggeber können im Internet ein Beschafferprofil einrichten. Es enthält Angaben über geplante und laufende Vergabeverfahren, über vergebene Aufträge sowie alle sonstigen für die Auftragsvergabe relevanten Informationen wie zum Beispiel Kontaktstelle, Telefon- und Telefaxnummer, Anschrift, E-Mail-Adresse des Auftraggebers.
- (6) Die Auftraggeber veröffentlichen sobald wie möglich nach Beginn des jeweiligen Haushaltsjahres nicht verbindliche Bekanntmachungen, die Angaben enthalten über alle für die nächsten 12 Monate beabsichtigten Aufträge, deren nach der Vergabeverordnung geschätzter Wert jeweils mindestens 750.000 Euro beträgt. (...)
- (12) Die Namen der Unternehmen, die Vergabeunterlagen erhalten oder eingesehen haben, sind vertraulich zu behandeln.

Umsetzung der eVergabe in der VOL/A (9).

§ 18 VOL/A - Zuschlag

- (1) Der Zuschlag ist auf das unter Berücksichtigung aller Umstände wirtschaftlichste Angebot zu erteilen. Der niedrigste Angebotspreis allein ist nicht entscheidend.
- (2) Die Annahme eines Angebotes (Zuschlag) erfolgt in Schriftform, elektronischer Form oder mittels Telekopie.
- (3) Bei einer Zuschlagserteilung in elektronischer Form genügt eine "fortgeschrittene elektronische Signatur", in den Fällen des § 3 Absatz 5 Buchstabe i eine "elektronische Signatur" nach dem Signaturgesetz, bei Übermittlung durch Telekopie die Unterschrift auf der Telekopievorlage.

Umsetzung der eVergabe in der VOL/A (10).

§ 20 VOL/A - Dokumentation

Das Vergabeverfahren ist von Anbeginn fortlaufend zu dokumentieren, so dass die einzelnen Stufen des Verfahrens, die einzelnen Maßnahmen sowie die Begründung der einzelnen Entscheidungen festgehalten werden.

Rechtliche Umsetzung der eVergabe in der VOB/A 2009

Umsetzung der eVergabe in der VOB/A (1).

VOB/A 2009

- § 11 Grundsätze der Informationsübermittlung
- § 12 Bekanntmachungen
- § 13 Form und Inhalt der Angebote (kein Zwang)
- § 13a Form und Inhalt der Angebote (Zwang)
- § 14 Öffnung der Angebote
- § 20 Dokumentation

Umsetzung der eVergabe in der VOB/A (2).

§ 11 VOB/A - Grundsätze der Informationsübermittlung

(1)

1. Die Auftraggeber geben in der Bekanntmachung oder den Vergabeunterlagen an, ob Informationen per Post, Telefax, direkt, elektronisch oder durch eine Kombination dieser Kommunikationsmittel übermittelt werden.
2. Das für die elektronische Übermittlung gewählte Netz muss allgemein verfügbar sein und darf den Zugang der Bewerber und Bieter zu den Vergabeverfahren nicht beschränken. Die dafür zu verwendenden Programme und ihre technischen Merkmale müssen allgemein zugänglich, mit allgemein verbreiteten Erzeugnissen der Informations- und Kommunikationstechnologie kompatibel und nicht diskriminierend sein.
3. Die Auftraggeber haben dafür Sorge zu tragen, dass den interessierten Unternehmen die Informationen über die Spezifikationen der Geräte, die für die elektronische Übermittlung der Anträge auf Teilnahme und der Angebote erforderlich sind, einschließlich Verschlüsselung zugänglich sind. Außerdem muss gewährleistet sein, dass die in Anhang I genannten Anforderungen erfüllt sind.

- (2) Der Auftraggeber kann im Internet ein Beschafferprofil einrichten, in dem allgemeine Informationen wie Kontaktstelle, Telefon- und Faxnummer, Postanschrift und E-Mailadresse sowie Angaben über Ausschreibungen, geplante und vergebene Aufträge oder aufgehobene Verfahren veröffentlicht werden können.

Umsetzung der eVergabe in der VOB/A (3).

§ 12 VOB/A - Bekanntmachung, Versand der Vergabeunterlagen

(1)

1. Öffentliche Ausschreibungen sind bekannt zu machen, z.B. in Tageszeitungen, amtlichen Veröffentlichungsblättern oder auf Internetportalen, sie können auch auf www.bund.de veröffentlicht werden.
2. Diese Bekanntmachungen sollen folgende Angaben enthalten: (...)

(2)

1. Bei Beschränkten Ausschreibungen nach Öffentlichem Teilnahmewettbewerb sind die Unternehmen durch Bekanntmachungen, z.B. in Tageszeitungen, amtlichen Veröffentlichungsblättern oder auf Internetportalen, aufzufordern, ihre Teilnahme am Wettbewerb zu beantragen.
2. Diese Bekanntmachungen sollen die Angaben gemäß § 12 Absatz 1 Nummer 2 enthalten.

(3) Anträge auf Teilnahme sind auch dann zu berücksichtigen, wenn sie durch Telefax oder in sonstiger Weise elektronisch übermittelt werden, sofern die sonstigen Teilnahmebedingungen erfüllt sind.

(4)

1. Die Vergabeunterlagen sind den Bewerbern unverzüglich in geeigneter Weise zu übermitteln.
2. Die Vergabeunterlagen sind bei Beschränkter Ausschreibung und Freihändiger Vergabe an alle ausgewählten Bewerber am selben Tag abzusenden.

(5) Wenn von den für die Preisermittlung wesentlichen Unterlagen keine Vervielfältigungen abgegeben werden können, sind diese in ausreichender Weise zur Einsicht auszulegen.

(6) Die Namen der Bewerber, die Vergabeunterlagen erhalten oder eingesehen haben, sind geheim zu halten.

(7) Erbitten Bewerber zusätzliche sachdienliche Auskünfte über die Vergabeunterlagen, so sind diese Auskünfte allen Bewerbern unverzüglich in gleicher Weise zu erteilen.

Umsetzung der eVergabe in der VOB/A (4).

§ 13 VOB/A - Form und Inhalt der Angebote

(1)

1. Der Auftraggeber legt fest, in welcher Form die Angebote einzureichen sind. Schriftlich eingereichte Angebote sind immer zuzulassen. Sie müssen unterzeichnet sein. Elektronisch übermittelte Angebote sind nach Wahl des Auftraggebers mit einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz und den Anforderungen des Auftraggebers oder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen.
2. Die Auftraggeber haben die Datenintegrität und die Vertraulichkeit der Angebote auf geeignete Weise zu gewährleisten. Per Post oder direkt übermittelte Angebote sind in einem verschlossenen Umschlag einzureichen, als solche zu kennzeichnen und bis zum Ablauf der für die Einreichung vorgesehenen Frist unter Verschluss zu halten. Bei elektronisch übermittelten Angeboten ist dies durch entsprechende technische Lösungen nach den Anforderungen des Auftraggebers und durch Verschlüsselung sicherzustellen. Die Verschlüsselung muss bis zur Öffnung des ersten Angebots aufrechterhalten bleiben.

Umsetzung der eVergabe in der VOB/A (5).

- **§ 13a VOB/A - Form der Angebote**
- § 13 Absatz 1 Nummer 1 Satz 2 („*Schriftlich eingereichte Angebote sind immer zuzulassen*“) gilt nicht.
- Das heißt: Angebotsverfahren können ausschließlich elektronisch durchgeführt werden.

Umsetzung der eVergabe in der VOB/A (6).

§ 14 VOB/A - Öffnung der Angebote, Eröffnungstermin

- (1) Bei Ausschreibungen ist für die Öffnung und Verlesung (Eröffnung) der Angebote ein Eröffnungstermin abzuhalten, in dem nur die Bieter und ihre Bevollmächtigten zugegen sein dürfen. Bis zu diesem Termin sind die zugegangenen Angebote auf dem ungeöffneten Umschlag mit Eingangsvermerk zu versehen und unter Verschluss zu halten. Elektronische Angebote sind zu kennzeichnen und verschlüsselt aufzubewahren.

Umsetzung der eVergabe in der VOB/A (7).

§ 20 VOB/A - Dokumentation

- (1) Das Vergabeverfahren ist zeitnah so zu dokumentieren, dass die einzelnen Stufen des Verfahrens, die einzelnen Maßnahmen, die maßgebenden Feststellungen sowie die Begründung der einzelnen Entscheidungen in Textform festgehalten werden. Diese Dokumentation muss mindestens enthalten: (...)

Der Auftraggeber trifft geeignete Maßnahmen, um den Ablauf der mit elektronischen Mitteln durchgeführten Vergabeverfahren zu dokumentieren.

Möglichkeiten der elektronischen Vergabe

Gestaltung des Verfahrens

- Festlegung auf elektronische Übermittlung der Vergabeunterlagen (§§ 11 VOL/A und VOB/A)
- Verpflichtung zur elektronischen Angebotsabgabe (§ 13 VOL/A und § 13a VOB/A)
 - Vergabeunterlagen können heruntergeladen werden
 - Verfahrensschritte und beteiligte Bieter werden automatisiert dokumentiert
 - Portal dient als Kommunikationsmittel zwischen Bietern und Vergabestelle

Einsparung und Entlastung

- Einsparungen von 15 % bis 20 % der derzeitigen Kosten (vgl. Studien Booz & Company 2011, Ramboll 2008 unter www.dstgb-vis.de) für öffentliche Auftraggeber
- Einsparungen von vereinzelt bis zu 30 % pro Vergabeverfahren durch besseren Wettbewerb
- Gleiche Wettbewerbsbedingungen für Bieter und Förderung der Wirtschaft
- Entlastung der Verwaltungsmitarbeiter durch Wegfall einzelner Arbeitsschritte (z.B. Kopieren und Versenden der Vergabeunterlagen)
- Entlastung der Bieter durch Standardisierungen und Erinnerungen (z.B. Fristen)

Vorteile für die Bieter:

- Unterstützung bei der Einhaltung von Fristen
- Erhebliche Zeitersparnis durch Wegfall des Angebotsdrucks und des Postversands (Kurierkosten)
- Reduktion der Abonnementkosten für Ausschreibungsblätter
- Automatische Benachrichtigung über neue Ausschreibungen / Wegfall der Recherche
- Zugriff auf Vergabeunterlagen jederzeit möglich

eVergabe – eBekanntmachung

- eBekanntmachung
 - ohne Unterlagen
 - ohne Interaktion
 - ohne nachfolgende Prozesse
- eVergabe
 - Bekanntmachung mit Unterlagen
 - Interaktion mit Bieter
 - Angebotsabgabe elektronisch
- Problem der Erwartungshaltung des Bieters

Die Pflicht zur eVergabe

„Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass spätestens zwei Jahre nach dem in Artikel 92 Absatz 1 genannten Termin sämtliche nach dieser Richtlinie durchgeführten Auftragsvergabeverfahren unter Anwendung elektronischer Kommunikationsmittel, insbesondere aber der elektronischen Einreichung von Unterlagen, gemäß den Anforderungen dieser Richtlinie durchgeführt werden.“ (Vorschlag für Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die öffentliche Auftragsvergabe KOM(2011) 896/2)

➤ Stichtag ist der **30.06.2016**

Daniel Zielke

Referent Marketing und Unternehmenskommunikation
stellv. Vorsitzender der Projektgruppe eVergabe des BITKOM

Tel. +49 611 949106 - 62

Mobil: +49 170 5622657

Fax: +49 611 949106 - 99

daniel.zielke@deutsche-evergabe.de

© 2012 Healy Hudson GmbH. Alle Rechte vorbehalten. Alle Firmen-, Produkt- oder Dienstleistungsmarken anderer Unternehmen werden anerkannt. Die Angaben im Text sind unverbindlich und dienen lediglich zu Informationszwecken.

Deutsche
eVergabe



Eine Marke der Healy Hudson GmbH

Wilhelmstraße 20 - 22
D-65185 Wiesbaden

Fon +49 (0) 611 949 106 – 0

Fax +49 (0) 611 949 106 – 0

www.deutsche-evergabe.de
info@deutsche-evergabe.de